

# RS Vwgh 1997/6/26 97/16/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1997

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

21/03 GesmbH-Recht

32/06 Verkehrsteuern

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §33 TP21 Abs1 Z2 idF 1989/660;

GmbHG §76;

KVG 1934 §21 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/16/0167

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/24 92/16/0130 4 (Hier: Die Einbeziehung einer übernommenen Haftung bei gleichzeitiger Existenz eines Regreßanspruches für den Fall der Inanspruchnahme der Haftung in die börsenumsatzsteuerrechtliche und gebührenrechtliche Bemessungsgrundlage ist zu bejahen)

## Stammrechtssatz

Zum Entgelt gemäß § 33 TP 21 Abs 1 Z 2 GebG gehören alle jene Leistungen, die der Erwerber der Anteile dafür zu erbringen hat - gleichgültig, an wen auch immer -, um diese zu erhalten (Hinweis E 6.5.1993, 92/16/0069; E 25.2.1993, 92/16/0159). Dabei komme es nicht darauf an, ob und in welchem Ausmaß dem Abtretenden bzw einem Dritten die vereinbarten Leistungen tatsächlich zukommen (Hinweis E 16.10.1989, 88/15/0032).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160166.X07

## Im RIS seit

11.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)